

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Marion Platta (LINKE)**

vom 27. Februar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Februar 2019)

zum Thema:

**Parkanlagen zur Erholung**

und **Antwort** vom 12. März 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mrz. 2019)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Frau Abgeordnete Marion Platta (Die Linke)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 18057**  
**vom 27. Februar 2019**  
**über Parkanlagen zur Erholung**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie wird die Nutzungsintensität von Grün- und Erholungsflächen bestimmt und beurteilt?

Antwort zu 1:

Für eine Bestimmung und Beurteilung der Nutzungsintensität von Grün- und Erholungsflächen liegen dem Senat weder allgemeingültige noch verbindliche Vorgaben vor. Eine Situation vor Ort könnte z.B. anhand der Anzahl der Benutzenden bzw. der Nutzungsarten bewertet werden.

Frage 2:

Welche entsprechend dem Gesetz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen geschützten Grünflächen, die als Parkanlagen siedlungsnahe Grünflächen sind und daher auch Besucher\*innen und Nutzer\*innen aus mehr als angrenzenden Stadtquartieren zur Erholung dienen können, werden in ihrer Funktion noch für zusätzliche Besucher\*innen/Nutzer\*innen aufnahmefähig (gegenüber dem Stand von 2018)? (Bitte bezirksweise auflisten.)

Antwort zu 2:

Die nach dem Grünanlagengesetz gewidmeten öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sollen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung grundsätzlich vielen Menschen zur Benutzung zur Verfügung stehen. Eine statistische Erfassung der Aufnahmefähigkeit von Grünanlagen wird vom Senat nicht durchgeführt.

Frage 3:

Ab wann gilt eine Grün- und Erholungsfläche als übernutzt?

Antwort zu 3:

Eine Übernutzung von Grünanlagen zeigt sich in der Abnutzung bzw. Schädigung der vegetativen und baulichen Substanz sowie auch in wiederkehrenden Einschränkungen der allgemeinen Benutzbarkeit durch auftretende Nutzungskonkurrenzen. Typische Abnutzungserscheinungen sind z.B. abgetretene Rasenflächen (verdichteter vegetationsloser Boden statt dichter Grasnarbe) oder ein hoher Verschleiß von Ausstattungselementen wie Sitzbänken oder Spielgeräten. Allgemeingültige oder verbindliche Kriterien für den Status einer Übernutzung liegen dem Senat dabei nicht vor.

Frage 4:

Welche Zustände in einer Grünanlage führen wann zu einer Einschätzung, dass Erhaltungs- bzw. Sanierungsmaßnahme erforderlich sind? (Bitte einzeln angeben für Wege, Rasenflächen, bepflanzte Flächen und Parkanlagenbäume.)

Antwort zu 4:

Die fachliche Einschätzung über notwendige Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen bis hin zu Sanierung oder grundhafter Erneuerung berücksichtigt grundsätzlich sowohl den Grad der Funktionserfüllung einer Grünanlage einschließlich ihrer Ausstattungselemente als auch die notwendige Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Soweit wesentliche Funktionen eingeschränkt sind oder die Verkehrssicherheit berührt ist, ergeben sich entsprechende Unterhaltungs- bzw. Sanierungsbedarfe. Spezielle Zustände für die nachgefragten Kategorien hängen immer von der jeweiligen Örtlichkeit und deren Nutzung ab und lassen sich nicht sinnvoll verallgemeinert aufzählen.

Frage 5:

Welche Zustände würden eine teilweise bzw. vollständige Sperrung bzw. Nutzungseinschränkung von Grün- und Erholungsflächen wegen Übernutzung ggf. auch zu bestimmten Tageszeiten rechtfertigen? Wer wäre für das Erlassen einer solchen Maßnahme und deren Kontrolle zuständig?

Antwort zu 5:

Dem Senat liegen keine verbindlichen Kriterien für eine vollständige Sperrung oder Nutzungseinschränkungen von Grün- und Erholungsflächen rechtfertigende Zustände vor. Ausschlaggebend hierfür ist unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Grundlagen die Einschätzung der für die betreffende Fläche verantwortlichen Eigentümerin/Eigentümer bzw. der mit der Pflege und Unterhaltung der Fläche beauftragten Personen.

Für entsprechende Maßnahmen in gewidmeten öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist gemäß § 6 Absatz 4 Grünanlagengesetz grundsätzlich die Bezirksverwaltung zuständig. In Einzelfällen kann die entsprechende Verantwortung auf Dritte, wie die Grün Berlin GmbH, übertragen worden sein. Bei anderen Grün- und Erholungsflächen, wie den Berliner Forsten oder dem Zoologischen Garten und dem Tierpark Berlin, liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen anderen Flächeneigentümerinnen/Flächeneigentümern.

Frage 6:

Wie werden regelmäßige Sanierungsmaßnahmen in den Grün- und Erholungsflächen geplant und finanziell abgesichert (Lebenszyklus)?

Antwort zu 6:

Für die Pflege und Unterhaltung der allermeisten öffentlichen Grünflächen in Berlin sind grundsätzlich die Bezirksämter zuständig. Diese planen erforderlich werdende Sanierungsmaßnahmen in eigener Verantwortung mit den ihnen im Rahmen des Globalhaushaltes zur Verfügung gestellten Ressourcen.

Dabei sind seit Jahren deutliche Differenzen zwischen dem Sanierungsbedarf und dem tatsächlichen Investitionsvolumen erkennbar, zumal die in den letzten Jahren zur Verfügung gestellten Mittel für die regelmäßige Unterhaltung den Substanzerhalt vieler Grün- und Erholungsflächen nicht gewährleisten konnten.

Berlin, den 12.03.2019

In Vertretung

Stefan Tidow  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz